

„Aus Liebe zur Wahrheit und im Verlangen, sie zu erhellen ...“ – Martin Luther

... brauchen wir Deutschen endlich wieder eine Reformation ...

... unserer Verfassung, um diese den modernen – Ost und West verbindenden (GG Art. 146) – Anforderungen und Grundsätzen einer wahren Demokratie – dem ausschließlichen Souverän (dem Bürger) – u.a. in Bezug auf Übernahme von Verantwortung und persönlicher Haftung durch politische Beamte - gerecht zu werden

Mölln, im Jahre 2024

Vorwort: Die Autoren sind auf Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und in christlicher Tradition erzogen und aufgewachsen, gehören keiner Partei oder politischen Richtung an, besuchten staatliche Schulen und Hochschulen und haben sich vom einfachen Lehrling, mit Ausbildung und Abschluss und stetiger Weiterentwicklung nach oben gearbeitet. Das Prinzip war stets: „Lerne von den Besten, bleib bei Deinen Leisten, aber weite Deine Sicht und sammle Erfahrungen, damit aus diesen durch Verfeinerung Kompetenzen werden“. Und wenn man Führung, also das Vorgehen, übernimmt, dann gehe behutsam mit Verantwortung um, denn sie führt immer zu persönlicher Haftung.

Die Autoren, die aus der Mitte der Gesellschaft und aus den verschiedensten Fachbereichen kommen und somit einen Querschnitt der Gesellschaft abdecken, legen großen Wert darauf, dass **gelebte und wahre** Demokratie (u.a. nach dem Vorbild der Schweiz und den USA), die einzig dauerhafte Staatsform ist, die gesellschaftlichen Fortschritt und damit Wohlstand, Freiheit und gesellschaftlichen Aufstieg des Einzelnen gewährleistet.

Dazu sind bestimmte Grundlagen und Voraussetzungen notwendig. Anhand der Verfassungsorgane und ihrer hier aufgeführten kritischen Betrachtung **(rot markiert)** wird nach unserer Ansicht deutlich, dass diese, unter wahren demokratischen Prinzipien der Machtkontrolle (check and ballance), so zu reformierbaren sind, dass der Einfluss jedes einzelnen Bürgers direkt über Personen **und nicht indirekt über Parteien** erfolgt.

Wir sehen es als unsere Aufgabe als Bürger dieses Landes an, „Handlungsbevollmächtigten“ und ihren „Erfüllungsgehilfen“ auf die Finger zu schauen, damit die eigentlich im Grundgesetz verankerte Kontrolle durch die Bürger (**Artikel 20 Abs.2 GG-„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“**- auch tatsächlich wieder wahrgenommen wird und in der Konsequenz am Ende in eine persönliche Haftung der Akteure (Staatshaftung) einmündet.

Wie man an den verschiedensten politischen Entscheidungen (wie z.B. Corona, Ukrainekrieg, Energiekrise und Gaza-Krieg) der letzten Jahre für jedermann persönlich erlebbar und nun auch nachvollziehbar erkennen kann, **mangelt es den politischen Akteuren an entscheidenden Grundvoraussetzungen für die Übernahme eines politischen Amtes und der damit unabdingbar einhergehenden Verantwortung und persönlichen Haftung für die getroffenen Entscheidungen.**

Und unsere derzeitige Verfassung, das veraltete Grundgesetz, wirft nicht nur diesbezüglich erhebliche Mängel auf, sondern auch in Bezug auf andere moderne gesellschaftliche Entwicklungen!

Wir wollen nicht nur eine gesellschaftliche Diskussion hierzu anstoßen, sondern auch konkrete Forderungen und Lösungsansätze zur Behebung dieser Mängel **(rot markiert)** aufzeigen. Damit am Ende, die vom Souverän (alle Bürger) gewählten Parlamentarier wahre demokratische Prinzipien in die Tat, also mit Hilfe von Gesetzen und Verordnungen, umsetzen können.

Schließlich geht es um die Zukunftsgestaltung und **Erhaltung einer noch jungen Demokratie mit Freiheit und Gerechtigkeit gegen jedermann (unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Religion und Einstellungen/Meinungen)** im Verhältnis zu den großen und erfahrenen Demokratien (z.B. die USA und die Schweiz) in dieser Welt:

Der Status Quo (ein erster Überblick und Einstieg):

Das Grundprinzip der Demokratie, einer Art von Demokratie (z.B. unsere repräsentative Demokratie) und deren Verfassungsorgane in Deutschland:

Demokratie (von altgriechisch Volksherrschaft) ist ein Begriff für Formen der Herrschaftsorganisation auf der Grundlage der **Partizipation bzw. Teilhabe aller an der politischen Willensbildung.**

Eine schlagwortartige Beschreibung aus der Moderne liefert Abraham Lincolns Gettysburg-Formel von 1863: „Regierung des Volkes, durch das Volk, für das Volk“.

1. **Verfassung/Wahl:** Eine Wahl im Sinne der Politikwissenschaft ist ein Abstimmungsverfahren in Staaten, Gebietskörperschaften und Organisationen zur **Bestellung einer repräsentativen Person** oder mehrerer Personen **als entscheidungs- oder herrschaftsausübendes Organ.**

Aus Wahlen können Abgeordnete (z. B. bei Landtags- und Bundestagswahlen), Kreis-, Stadt-, Gemeinderäte (bei Kommunalwahlen), Präsidenten und Regierungschefs, Vorstände, Aufsichtsräte, Betriebsräte u. ä. hervorgehen. Diese Amts- oder Mandatsinhaber erhalten ihre Legitimation dadurch, dass eine wahlberechtigte Personengruppe in einem vorher festgelegten Verfahren ihren Willen äußert. Die Summe der Einzelentscheidungen führt zu der im Wahlergebnis abgebildeten Gesamtentscheidung.

Die Personen, die zur Wahl berechtigt sind (Wahlberechtigte), wählen in einem festgelegten Verfahren (Wahlsystem) – zumeist aus einer Auswahl – einen Amts- oder Mandatsinhaber oder ein Gremium für einen festgelegten Zeitraum.

In Deutschland erfüllen politische Wahlen folgende Aufgaben:

- **Hervorbringung eines handlungs- und entscheidungsfähigen Parlaments;**

- Legitimation der Parlamente und der eventuell von ihnen gewählten Regierungen sowie von Räten und Bürgermeistern und Landräten;
- **Kontrolle der Parteien, Abgeordneten und Regierungen durch die Wähler;**
- **Repräsentation des Wählerinteresses (Konkurrenztheorie);**
- Integration der Bevölkerung in die Politik;
- **Konkurrenz personeller und programmatischer Alternativen;**
- **Integration der politischen Kräfte mit Einschluss aller gewichtigen Anliegen im Volk.**

Die Grundlage des Wahlrechts ist im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) verankert.

Art. 20 Abs. 2 GG:

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Art. 38 Abs. 1 GG:

Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. **Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.**

Art. 38 GG legt zwar die Wahlprinzipien fest, lässt aber die Einzelheiten des Wahlrechtes, **insbesondere auch die Frage des Wahlsystems (Verhältniswahl oder Mehrheitswahl) offen.** Die Einzelheiten des Verfahrens bei den Bundestagswahlen sind im Bundeswahlgesetz (BWahlG) geregelt. Demnach wählen die Bürger der Bundesrepublik ihre Bundestagsabgeordneten nach einem Wahlsystem, das Verhältnis- und Mehrheitswahl in der sogenannten personalisierten Verhältniswahl miteinander verbindet. Dafür kann jeder Wähler zwei Stimmen vergeben.

Von den 598 Mandaten des Bundestages wird die Hälfte durch Mehrheitswahl in 299 Wahlkreisen vergeben. Dabei wählen die Bürger mit ihrer Erststimme einen Direktkandidaten im Wahlkreis. In dem Wahlkreis wird nur ein Mandat vergeben. Dies gewinnt der Kandidat, der mit relativer Mehrheit die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.

Zugleich wählen die Bürger mit ihrer Zweitstimme – der sogenannten Kanzlerstimme – die Landesliste einer bestimmten Partei. Aus dem Ergebnis der bundesweit abgegebenen Zweitstimmen ergibt sich grundsätzlich das Stärkeverhältnis der Parteien im Bundestag. Beachtung finden bei der Mandatsverteilung allerdings nur jene Parteien, die die Sperrklausel, die Fünf-Prozent-Hürde, überwunden haben.

Zudem kann es aufgrund einer geringen Wahlbeteiligung bzw. eines schwachen Zweitstimmenergebnisses einer Partei mit Direktmandaten (etwa durch Stimmensplitting zwischen Erst- und Zweitstimme) in einem Bundesland zu den sogenannten Überhangmandaten kommen, die den Bundestag über die Zahl von 598 Abgeordneten hinaus vergrößern. Diese kommen zustande, wenn von einer Partei in einem Bundesland mehr Direktkandidaten mit der Erststimme in den Bundestag gelangen, als dieser Partei Mandate anteilig über die Zweitstimmen für die jeweilige Landesliste zustehen würden. So besaß beispielsweise der 16. Deutsche Bundestag nach seiner Wahl im Jahr 2005 durch 16 Überhangmandate insgesamt 614 Mitglieder.

Allerdings erklärte im Juli 2008 das Bundesverfassungsgericht das bestehende Wahlrecht zum Bundestag für verfassungswidrig („negatives Stimmengewicht“) und gab dem Gesetzgeber eine Neufassung spätestens bis Mitte 2011 auf.

Nichtwähler bezeichnet wahlberechtigte Personen, die sich nicht an politischen Wahlen beteiligen, somit nicht zur Wahlbeteiligung beitragen.

Die Wahlbeteiligung in Deutschland hat im Schnitt seit 1949 auf allen Ebenen des politischen Systems unterschiedlich stark abgenommen. Auffallend hoch ist der Anteil der Nichtwähler bei Kommunal-, Regional-, Landtags-, und Europawahlen. Bei den Europawahlen stieg der Anteil der Nichtwähler seit 1979 von 34,3 % auf 57,0 % (Europawahl 2004); bei Bundestagswahlen hat er sich sogar mehr als verdreifacht, von 8,9 % (1972) auf 29,2 % (2009).

Sieht man eine Wahl als Einzelereignis, so hat der Anteil der Nichtwähler keine erkennbare Auswirkung auf das Wahlergebnis, wenn man von der Änderung der Wahlbeteiligung oder der absoluten Stimmenanzahl zur Überwindung einer Sperrklausel absieht. Betrachtet man dagegen im Vergleich zur letzten Wahl die Wählerwanderung in das Lager der Nichtwähler, so sind in bestimmten Fällen Rückschlüsse auf den Einfluss der Nichtwähler möglich.

Nach dem geltenden Wahlrecht in praktisch allen Ländern werden die Mandate bzw. Sitze auf der Grundlage der abgegebenen gültigen Stimmen verteilt. Durch die Nichtteilnahme an Wahlen wird die Bezugsbasis (gültige Stimmen), auf die sich der relative Anteil einer Partei bezieht, verkleinert. Nach den Regeln der Bruchrechnung wird also der Nenner zunächst einmal kleiner. Besonders Parteien mit einer stabilen Stammwählerschaft profitieren dadurch vom konstanten Zähler (Stimmenzahl) in der Bruchrechnung.

Bei der Wahl zum Deutschen Bundestag gilt Folgendes: Damit einer Partei gemäß der Stimmverteilung Sitze zugeteilt werden, muss sie mindestens fünf Prozent der gültigen Zweitstimmen auf sich vereinen („Fünf-Prozent-Klausel“, gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 BWahlG). Anderenfalls verfallen die für diese Partei abgegebenen Zweitstimmen. Die Grundmandatsklausel, wonach auch Parteien die mindestens drei Direktmandate erringen, ihren Zweitstimmen entsprechend in den Bundestag einziehen, wurde 2023 abgeschafft. Eventuell errungene Direktmandate verbleiben lediglich für Einzelkandidaten (§ 6 Abs. 2 BWahlG), nicht für Kandidaten einer Partei, wenn diese an der Sperrklausel scheitert (§ 6 Abs. 1 BWahlG).

Parteien nationaler Minderheiten, wie etwa der SSW, der 2021 erstmals seit 1961 wieder an einer Bundestagswahl teilgenommen hat und dadurch mit einem Abgeordneten im Bundestag vertreten ist, sind von der Sperrklausel befreit. Als nationale Minderheit gelten nur angestammte Minderheiten wie Dänen, Friesen, Sinti und Sorben, nicht jedoch Zuwanderer wie z. B. Italiener, Türken.

Ausgenommen von der Fünf-Prozent-Hürde sind teilweise die Parteien nationaler Minderheiten. So wird der Südschleswigsche Wählerverband (SSW) in Schleswig-Holstein, der die dort ansässige dänische nationale Minderheit repräsentiert, davon ausgenommen. Im Gegensatz zum schleswig-holsteinischen Wahlgesetz, das nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich (aufgrund der Bonn-Kopenhagener Erklärungen) nur Parteien der dänischen Minderheit von der Sperrklausel befreit, erstreckt sich gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 BWahlG inzwischen die Befreiung von der Fünf-Prozent-Hürde auf alle Parteien nationaler Minderheiten in Deutschland. Neben dem SSW existieren derzeit die 2005 gegründete Lausitzer Allianz als sorbische Partei in Brandenburg und Sachsen und die 2007 in Niedersachsen gegründete Partei Die Friesen, die sich in ihrer Satzung als Partei einer nationalen Minderheit bezeichnet.

Kritik und Zusammenfassung an den nicht wirklich wahren demokratischen Wahlen und ihr zugrundeliegender Verfassung:

- **Grundgesetz Artikel 146** besagt, „Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, **die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.**“

Bisher hat das Parlament, also die Abgeordneten, keine Anstalten gemacht, eine neue Verfassung zu erarbeiten! Dazu wäre es eigentlich nach der Wiedervereinigung 1990 verpflichtet gewesen!

Die Folge ist, dass derzeit noch ein kleiner Teil der Bevölkerung das Grundgesetz als Teil der alten Bundesrepublik ablehnt und nicht zu Unrecht die Auffassung vertritt, dass eine neue Verfassung dringend zu erarbeiten ist!

In dieser ist dann auch spätestens die sogenannte Staatshaftung – als Grundlage der BRD von 1982 (unter Helmut Schmidt) sowie in Ergänzung der ehemaligen DDR – mit persönlicher Haftung von politischen Beamten aufzunehmen!

- Das Grundgesetz sieht ein Wahlsystem zwischen Verhältniswahl **und** Mehrheitswahl gar nicht vor! Dennoch wird dieser verfassungswidrige Mix weiter praktiziert!
- Zudem fehlt im Grundgesetz die Verpflichtung, dass neben den Abgeordneten (Direktkandidaten) in den Parlamenten **zusätzlich und parallel auch noch Parteien als Vertreter des ganzen Volkes zu berücksichtigen sind!**

- Laut dem Grundgesetz sind die „Abgeordneten die Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.“ Gleichzeitig sind sie Abgeordnete der vertretenen Partei und unterliegen deren Weisungen. Dies jedoch schließt das Grundgesetz, wie zitiert, zweifelsfrei aus **(Interessenkonflikt oder „Diener zweier Herren“)**. Dennoch werden weiter Gesetzgebungen etc. entspricht durchgeführt!
- Jede Stimme des Wahlberechtigten wird unterschiedlich gewichtet, bei der Wahl des Direktkandidaten (Erststimme) hat er im Ergebnis nur eine Stimme, bei der Zweitstimme (Partei), vorausgesetzt die Wahlbeteiligung ist gering und die gewählte Partei hat im Vergleich zu den Direktkandidaten der Partei weniger Stimmen erhalten, so steigt im Verhältnis die Stimme im Ergebnis auf über 1 („**Negatives Stimmengewicht**“).
- Zudem – was einer wahren Demokratie (**nur die Mehrheit zählt – alles andere ist Diktatur oder Autokratie**) zuwider läuft – werden Minderheiten, egal ob national oder international (Dänen in Schleswig-Holstein) von der Fünf-Prozent-Hürde der Parteien ausgenommen. **Obwohl diese aber für alle Parteien, die ebenfalls Minderheiten (Interessen, Ansichten etc.) vertreten können, nicht gilt!**
- **Außerdem werden Bürger, die ihre Stimme nicht abgeben, bei der Zweitstimme (die für die Parteien) nicht berücksichtigt, was dazu führt, dass die Gewichtung der Anteile überproportional zu Gunsten der im Parlament vertretenen Parteien ausgeht.** Beispiel: Bei einer Wahlbeteiligung von 60 % und einer Partei, die 30 % der abgegebenen Stimmen erreicht, heißt dies sie bekommt 33 % der 299 Sitze (99 Sitze). In Wahrheit hat diese Partei aber nur 20 % der Gesamtwahlberechtigten erhalten, also käme sie nur auf 60 Sitze. Dementsprechend müssten bei der Zweitstimme (Partei) weniger Vertreter repräsentativ im Parlament sitzen und dies entspreche dann auch einer wahren demokratischen Wahl. Schließlich ist auch die Nichtteilnahme an einer Wahl (**Enthaltung**), eine Form der Meinungsäußerung unter wahren Demokraten.

2. Parteien:

Bei einer Partei handelt es sich um eine privatrechtliche Vereinigung von Bürgern mit hinreichender Organisation, deren Ziel es ist, das politische Geschehen auf Bundes- oder Landesebene langfristig zu beeinflussen. Jeder natürlichen Person steht es gemäß Art. 21 Absatz 1 Satz 2 GG frei, eine solche Vereinigung frei von hoheitlichen Beeinträchtigungen zu gründen. Art. 21 GG bestimmt weiterhin, welche strukturellen Anforderungen eine Partei erfüllen muss, welche Rechte und Pflichten sie hat und unter welchen Voraussetzungen sie verboten oder von staatlicher Parteifinanzierung ausgeschlossen werden kann.

Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

Parteienfinanzierung:

a) Allgemeines

„Die gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung der politischen Parteien in Deutschland sind im Parteiengesetz (PartG) festgehalten. Die Grundlage für die Tatsache, dass Parteien überhaupt in größerem Rahmen wirtschaftlich tätig werden und die Details für Politik und Staat von Interesse sind, bildet Art. 21 Abs. 1 Grundgesetz:

„Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. [...] Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.“

„Parteien „finanzieren sich zunächst selbst durch Beiträge und Spenden. Das Bundesverfassungsgericht vertritt die Auffassung, dass der Staat zwar nicht verpflichtet, aber auch nicht gehindert sei, die Parteien finanziell zu fördern.“

Das Parteiengesetz enthält daher Regelungen zur Eigenfinanzierung sowie zur staatlichen Teilfinanzierung der Parteien. Außerdem regelt es die Einzelheiten der öffentlichen Rechnungslegung der Parteien. Hierzu sind sie nach dem Grundgesetz verpflichtet.“ – Quelle: Bundesministerium des Innern und Heimat

„Hieraus resultieren die jährlich eingereichten Rechenschaftsberichte deutscher politischer Parteien, welche Aufschluss über deren Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen geben. Diese Berichte werden vom Bundestagspräsidenten geprüft und veröffentlicht.

Ziel der deutschen Gesetzgebung ist es, den Parteien es auch wirtschaftlich zu ermöglichen, an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Hierfür soll die Abhängigkeit der Parteien von externen Großspendern reduziert oder zumindest offengelegt werden. Gleichzeitig soll eine finanzielle Abhängigkeit vom Wohlwollen der jeweiligen Regierung vermieden werden; Partei- und Staatsfinanzen sollen sauber getrennt bleiben. Als eine typische Optimierungsaufgabe gelingt beides stets nur teilweise, und es kommt immer wieder zu Finanzierungsskandalen wie der „Flick-Affäre“ und der „Schwarzgeldaffäre“.

Zu beachten ist hierbei, dass die nicht zu vernachlässigenden „Sonderbeiträge“ (Parteisteuern) der Mandatsträger und Minister nicht explizit ausgewiesen sind, sondern teilweise als „Beiträge“ und teilweise als „Spenden“ verbucht werden. Mit der Neufassung des PartG im Jahr 2002 wurde eine Pflicht zum gesonderten Ausweis von „Mandatsträgerbeiträgen“ im Rechenschaftsbericht eingeführt.

Auf der Ausgabenseite fallen insbesondere Aufwendungen für Personal, für die Geschäftsstellen, für die innerparteiliche Kommunikation sowie für Wahlkämpfe an.

b) Finanzierung aus Mitgliedsbeiträgen

Eine wichtige Einnahmequelle für Parteien bilden die regelmäßigen Beitragszahlungen der Parteimitglieder. Im Wahljahr 2005 trugen die Mitgliedsbeiträge bei den Bundestagsparteien zu über einem Viertel der Gesamteinnahmen bei.

c) Finanzierung aus Parteispenden

In Deutschland finanzieren sich die Parteien zu mehr als 15 % durch Parteispenden. Sowohl natürliche als auch juristische Personen dürfen in unbegrenzter Höhe spenden. Spenden und Beiträge sind in bestimmtem Umfang steuerlich absetzbar, die Parteien bekommen für Spendeneinnahmen zudem noch einen staatlichen Zuschuss ausgezahlt.

d) Finanzierung aus staatlichen Mitteln

Aufgrund des Parteiengesetzes (§ 18 PartG) erhalten die Parteien jährlich staatliche Mittel (ehemals Wahlkampfkostenerstattung). Maßgebend für deren Höhe ist ihre „Verwurzelung in der Gesellschaft“, gemessen an den bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielten Stimmen, sowie die Summe ihrer („selbsterwirtschafteten“) Einnahmen aus Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträgen, eingeworbenen Spenden und Vermögenswerten.

Die vom Staat gezahlte Summe an alle Parteien durfte als sogenannte „absolute Obergrenze“ im Jahr 2018 maximal 190 Millionen Euro betragen (§ 18 Abs. 5 Satz 2 PartG.). Sie wird seit 2013 jährlich angepasst. Die Anpassung richtet sich dabei nach einem Preisindex von „für eine Partei typischen Ausgaben“, der zu 70 % dem allgemeinen Verbraucherpreisindex und zu 30 % der Entwicklung der Gehälter von Beschäftigten der Gebietskörperschaften folgt (§ 18 PartG.). Vor 2013 wurde die absolute Obergrenze unregelmäßig durch Gesetzesänderungen angepasst.

Eine Partei bekommt aber nach § 18 Abs. 5 PartG maximal die Summe ihrer selbsterwirtschafteten Einnahmen als Parteienfinanzierung („relative Obergrenze“).

Die jährlichen Mittel der einzelnen Parteien berechnen sich wie folgt (Stand 2020):

- 0,86 € jährlich für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme (Zweitstimme) beziehungsweise jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war. Für die ersten 4 Millionen Stimmen erhöht sich der Wert auf 1,05 €. Die in einem Land nicht mit einer Liste zugelassenen Parteien haben Anspruch auf die Finanzierung, sofern sie 10 % der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.
- zusätzlich 0,45 €/Jahr für jeden Euro, den sie als Zuwendung (Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge sowie rechtmäßig erlangte Spenden) erhalten haben. Dabei werden jedoch nur Zuwendungen bis zu 3.300 € je natürliche Person berücksichtigt.

Um am System der staatlichen Teilfinanzierung teilzunehmen, muss eine Partei bei der letzten Bundestagswahl oder Europawahl mindestens 0,5 % der gültigen Stimmen oder bei einer der jeweils letzten Landtagswahlen 1,0 % der gültigen Stimmen erhalten haben (§ 18 Abs. 4 Satz 1 PartG.); nur für Wahlergebnisse über diesen Hürden werden die genannten Beträge ausgezahlt (auch für den Stimmenanteil, der unter 0,5 % bzw. 1 % liegt). Diese Einschränkung gilt jedoch nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

e) Indirekte Finanzierung aus staatlichen Quellen

Andere Zuwendungen aus staatlichen Geldquellen werden in den offiziellen Quellen nicht als Parteienfinanzierung aufgeführt, sind aber nach Ansicht von Experten als solche zu zählen:

- Abgeordnetenabgaben: Parteien erwarten von ihren Parlamentariern und kommunalen Mandatsträgern oft Spenden; es kann von mindestens 20 % Anteil an den Eigeneinnahmen der Parteien ausgegangen werden. Die Masse dieser sog. „Parteisteuern“ wird von den Mitgliedern kommunaler Vertretungskörperschaften (Gemeinderäte, Kreistage) erbracht.
- Zuschüsse an die Fraktionen. Sie bleiben formal getrennt von den Parteihaushalten, finanzieren aber dennoch Aktivitäten, von denen die Parteien auch außerhalb ihrer parlamentarischen Arbeit profitieren. Sie betragen 2012 rund 190 Millionen Euro.
- Staatliche Unterstützung der parteinahen Stiftungen. Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1966 („Die Dauerfinanzierung der Parteien aus Staatsmitteln für ihre gesamte politische Tätigkeit steht nicht in Einklang mit dem [grundgesetzlichen] Leitbild der politischen Partei“) leiteten die im Bundestag vertretenen Parteien die betroffenen Gelder einfach auf die Stiftungen um. Mittlerweile erhalten die Stiftungen rund dreimal so viel Förderung wie die Parteien selbst, mit stark steigender Tendenz; im Jahr 2022 etwa 700 Mio. Euro.

Finanziert werden die politischen Stiftungen hauptsächlich durch Mittel des Bundesministeriums des Innern (BMI), des Auswärtigen Amtes (AA), des Bundesumweltministeriums (BMU), des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Voraussetzung für die Vergabe von Steuermitteln ist, dass der betreffenden Partei zum zweiten Mal in Folge der Einzug in den Bundestag gelungen ist.

Am 10. November 2023 beschloss der Bundestag das Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt (Stiftungsfinanzierungsgesetz – StiftFinG), um ein vom Haushaltsgesetz gesondertes Parlamentsgesetz zur Regelung der staatlichen Förderung zu schaffen. Es trat am 23. Dezember 2023 in Kraft. Danach gehört zu den Voraussetzungen der staatlichen Finanzierung parteinaher Stiftungen unter anderem, dass die der Stiftung nahestehende Partei mindestens zum dritten Mal im Bundestag vertreten ist und nicht von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen wurde.

In den Bundesländern erhalten die Stiftungen darüber hinaus auch Mittel aus dem Landeshaushalt sowie teilweise aus Einnahmen der staatlichen Lotteriegesellschaften. In Berlin betragen die letztgenannten Einnahmen von 2006 bis 2016 insgesamt 27,5 Millionen Euro.

An der Finanzmittelverwendung der politischen Stiftungen gibt es immer wieder Kritik des Bundesrechnungshofes.

- Steuerliche Begünstigung von Mitgliedsbeiträgen und Spenden: Steuerzahlende Mitglieder und Kleinspender zahlen faktisch nur knapp die Hälfte ihrer Leistungen, den größeren Teil übernimmt der Fiskus, sofern der Steuerpflichtige seine Zahlung geltend macht und dadurch eine Steuerermäßigung bewirkt.
- Neben den Abgeordneten, die über Diäten versorgt werden, treffen die Parteien teilweise auch für andere Ämter, für Arbeitsverhältnisse und für hohe Posten in Verwaltung und Justiz die Entscheidung. Das ermöglicht es ihnen, die eigenen Mitglieder derart zu versorgen.

f) Finanzierung durch wirtschaftliche Betätigung

Durch Unternehmenstätigkeiten und Beteiligungen haben Parteien ebenso die Möglichkeit, Gewinne zu erzielen. Rechnet man die Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb und sonstigen Tätigkeiten sowie Einnahmen aus der Vermietung von Häusern bzw. Wohnungen oder Verpachtung von Grundstücken hinzu, so beträgt der Anteil dieser Einnahmen etwa 7 %.

Es war zulässig, dass eine Partei mittels Verkaufsaktivitäten Umsätze generiert und sich diese in voller Höhe als Bruttoeinnahmen anrechnen lässt, um die „relative Obergrenze“ zu erhöhen. Dies hatte höhere staatliche Zuschüsse zur Folge. So waren auch beispielsweise Erlöse aus dem Handel mit Gold, Einnahmen im Sinne des Parteiengesetzes. Anfang 2016 trat eine Änderung des Parteiengesetzes in Kraft, die rückwirkend für 2015 nur noch die Gewinne (also Einnahmen minus Ausgaben) anrechnet.“

Kritik und Zusammenfassung an der Institution „Partei“ und deren fast Alleinvertretungsrecht in den Parlamenten:

- **Im Grundgesetz und damit der Verfassung steht nicht, dass Parteien als zweiter Faktor (also als Institution „Partei“), neben den Abgeordneten, im Parlament vertreten sein müssen. Sie sollen lediglich an der Willensbildung mitarbeiten. Eigentlich haben wir eine Abgeordnetendemokratie, und damit die wahre Demokratie mit persönlicher Verantwortungsübernahme, allerdings fehlt bis heute die persönliche Haftung und deren Verankerung im Grundgesetz!** Stattdessen entscheiden in Wahrheit Parteien über das Wohl und Wehe der Bürger, und unterlaufen damit die Abgeordnetendemokratie.
- **Auch nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist der Staat nicht zur Finanzierung von Parteien verpflichtet.** Dennoch wird diese, wie beschrieben ausufernd genutzt, ohne dass es dafür eine direkte Kontrolle durch den Souverän und ein mögliches Veto gibt.

- Der Bundestagspräsident prüft die Rechnungslegung der Parteien. **Auch hier fehlt eine vom Souverän beauftragte und neutrale Person, die über die Einhaltung wacht und ggf. ihr Veto einlegt.**
- **Es werden von den Ministern und Mandatsträgern Parteisteuern erhoben**, und damit eine „mafiose“ Finanzierung durch die betreffenden Parteien auf Kosten des Steuerzahlers!
- Spendeneinnahmen sind ein normaler Vorgang zur Finanzierung von Parteien, dass **dafür aber zusätzlich noch weitere staatlicher Zuschüsse auf Kosten der Steuerzahler** notwendig ist, ist zu viel des Guten!
- Die willkürliche, staatliche Finanzierung von Parteien auf Kosten aller Steuerzahler erfolgt auf Basis der gesamten Einnahmen, des Vermögens und Zuschüsse. Auf dieser Basis erhalten sie entsprechend dieser Summe weitere staatliche Zuschüsse (früher Parteienfinanzierung). **D.h. also eine Partei, die nur geringe eigene Einnahmen und Vermögen hat, erhält auch weniger Zuschüsse, was der Gleichbehandlung und der Chancengleichheit des Grundgesetzes eindeutig widerspricht. Gleiches gilt für die bei jeder Wahl abgegebene Zuschüsse pro Stimme, bei der Kleinstparteien gänzlich leer ausgehen!**
- **Auch die Zuschüsse an Fraktionen und parteinahe Stiftungen/NGOs durch die Regierung und ihre Ministerien verstößt gegen alle Prinzipien des Grundgesetzes. Zudem erhalten dieselben Parteien zusätzlich aus Landeshaushalten und Lotteriegesellschaften noch entsprechende Einnahmen, was ebenfalls klar gegen die Gleichbehandlung und die Chancengleichheit der Verfassung verstößt!**
- **Gleichzeitig sorgen Regierungsparteien zusätzlich für die Versorgung treuer Parteisoldaten in Ämter, Justiz etc. und verhindern damit ein ausgewogenes Verhältnis aller in der Gesellschaft vertretenen Strömungen.** Es handelt sich hier meist um Vetternwirtschaft!
- **Daneben erhalten die Parteien noch Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb und sonstigen Tätigkeiten, Vermietung und Verpachtung,** was immer die begünstigt, die schon seit Jahrzehnten diesen Staat und seine Steuerzahler aussaugen!
- Und bis zuletzt „bereicherten“ sich die etablierten Parteien auch noch an **Erlösen aus dem Handel von Gold!**

3. **Parlament:** Ein Parlament (von altfranzösisch parlement ‚Unterredung‘; französisch parler ‚reden‘) ist die politische Volksvertretung.

In repräsentativ-demokratischen Staaten ist es eine vom Staatsvolk gewählte und **legitimierte Vertretungskörperschaft, die die gesetzgebende Gewalt (Legislative) ausübt und unter anderem die Regierung und Verwaltung (Exekutive) kontrolliert.**

Jeder demokratisch verfasste Nationalstaat, ob Einheits- oder Bundesstaat, besitzt ein Parlament auf nationalstaatlicher Ebene. In Bundesstaaten gibt es zudem Parlamente auf der Ebene der Gliedstaaten, da diese Staatsqualität und somit eine beschränkte, geteilte staatsrechtliche Souveränität mit eigenem politischen System (Exekutive, Legislative und Judikative) besitzen.

Das erste demokratisch gewählte deutsche Parlament war die Frankfurter Nationalversammlung von 1848 in der Paulskirche. Hier wurde der Beschluss zur Paulskirchenverfassung gefasst, die allerdings nie umgesetzt wurde.

Die Vertretungsorgane der Einwohner von Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Österreich und anderen Staaten sind nach herrschender Meinung und Staatspraxis keine Parlamente mit legislativen Befugnissen im staatsrechtlichen Sinne. Dazu zählen in Deutschland die Organe der Gemeinden (z. B. Gemeinderat) sowie die für Kreise (Kreistag) und sonstige der mittelbaren Staatsverwaltung zugehörigen Körperschaften des öffentlichen Rechts tätigen Gremien. Sie sind ebendort Teil der Exekutive, da es sich bei den Kommunen insgesamt aus herrschender staatsrechtlicher Sicht lediglich um Selbstverwaltungskörperschaften innerhalb der Landesexekutive handelt.

In einer Demokratie werden die Vertreter eines Parlaments durch Wahlen bestimmt, in anderen Regierungssystemen finden auch Ernennungen statt.

In demokratischen Staaten übt das Parlament außer der Gesetzgebung auch das Budgetrecht und die Kontrolle der Regierung aus. Abgeordnete haben gegenüber der Regierung und einzelnen Ministern das Recht auf Auskunft und gegebenenfalls zum Misstrauensantrag. Die Regelungen hierzu sind in der Verfassung des jeweiligen Staates und in der parlamentarischen Geschäftsordnung niedergelegt.

Etwa 30 bis 40 Prozent der Parlamente weltweit bestehen aus zwei Kammern; die Mitglieder der kleineren Kammern werden vielfach nicht direkt gewählt, sondern von Gliedstaaten entsandt. Wichtige Organe sind Parlamentspräsident und Stellvertreter, Fraktions-Vorsitzende der Parlamentsparteien und die themenbezogenen Ausschüsse, in denen die Gesetzentwürfe vorbereitet werden.

Deutscher Bundestag (Parlament)

Der Deutsche Bundestag ist das Parlament und somit das gesetzgebende Organ der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Berlin. Der Bundestag wird im politischen System Deutschlands **als einziges Verfassungsorgan des Bundes unmittelbar vom Staatsvolk, den deutschen Staatsbürgern, gewählt gemäß Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. m. Art. 38 GG.** Als Repräsentationsorgan handelt der Bundestag bei Wahrnehmung seiner Aufgaben aus eigenem Recht, nicht kraft Delegation, Auftrags oder ihm von dritter Seite erteilter Vertretungsmacht. Die Entscheidungen, die er trifft, werden dem deutschen Volk — wie die Entscheidungen der übrigen Staatsorgane — zugerechnet; „der Wille des Parlaments gilt als (hypothetischer) Volkswille“.

Die gesetzliche Anzahl seiner das ganze Volk vertretenden Mitglieder beträgt 630 nach § 1 Abs. 1 Satz 1 BWahlG. Der 20. Deutsche Bundestag hat am 17. März 2023 mit der Wahlrechtsreform zur Reduzierung der Abgeordnetenzahl die Zuteilung von Bundestagssitzen per Überhang- und Ausgleichsmandaten abgeschafft. Im 20.

Deutschen Bundestag besteht die Rekordzahl von 736 Mandaten, womit der Bundestag die größte frei gewählte nationale Parlamentskammer der Welt ist.

Die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Bundestages beläuft sich seit dem Beginn der 15. Legislaturperiode auf 598. Für die Verteilung der Sitze ist das Zweitstimmenergebnis entscheidend. Bei der Verteilung werden zunächst die Abgeordneten berücksichtigt, die anhand des Erststimmenergebnisses das Mandat in ihrem Wahlkreis (insgesamt 299) direkt errungen haben – man spricht auch von Direktmandat. Die übrigen Sitze werden dann an Kandidaten auf den vorher festgelegten Landeslisten der Parteien (nochmals 299) vergeben. Hierbei wird eine Partei mit ihren Landeslisten nur berücksichtigt, wenn sie mindestens fünf Prozent der abgegebenen Zweitstimmen oder mindestens drei Direktmandate erhalten hat.

Es existieren drei typische Verteilungsfälle:

- Eine Partei hat einen größeren Stärkeanteil errungen als die Direktmandatsanzahl. Es werden ihr dann weitere Mandate nach Landesliste zugeteilt.
- Eine Partei hat in einem Bundesland einen kleineren Stärkeanteil errungen als die Direktmandatsanzahl. Sämtliche dieser überzählig errungenen Direktmandate sind gültig, die solcherart gewählten Abgeordneten ziehen unabhängig von der stärkemäßigen Sitzverteilung in das Parlament ein. Die Gesamtzahl der Abgeordneten erhöht sich also um diese Mandate, umgangssprachlich Überhangmandate, und vergrößert damit die gesetzliche Anzahl gemäß § 1 BWahlG. Andere Parteien erhalten dann in der Regel zusätzliche Ausgleichsmandate.
- Eine Partei hat einen Stärkeanteil errungen, der genau der Direktmandatsanzahl entspricht. Es werden dann keine weiteren Mandate zugeteilt.

Funktionen

- a) Gesetzgebungsfunktion/Legislative Funktion: Eine der Hauptfunktionen von Parlamenten ist die Verabschiedung von Gesetzen, diese Funktion fällt dem Parlament durch die Gewaltenteilung zu.
- b) Wahl- bzw. Kreativfunktion: Die Parlamente wählen, abhängig vom jeweiligen Staat und seinem Staatsaufbau, Personen wie den Parlamentspräsidenten, hohe Richter oder in parlamentarischen Regierungssystemen das Regierungsoberhaupt.
- c) Kontrollfunktion: Die Parlamente haben oft die Aufgabe, die Exekutive zu kontrollieren. Dazu verfügen sie über Kontrollrechte wie das Recht, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen oder über Geheimdienstaktionen informiert zu werden. Die Kontrollfunktion wird normalerweise vor allem von der Opposition wahrgenommen. Kontrolliert werden Richtung, Effizienz und die Rechtmäßigkeit des Regierungshandelns. Um die Exekutive wirksam kontrollieren zu können, ist das Parlament in der Lage, das

Regierungsoberhaupt abzuwählen, beispielsweise durch ein konstruktives Misstrauensvotum.

- a) Kommunikationsfunktion/Öffentlichkeitsfunktion: Sie lässt sich unterteilen in Repräsentations- oder Artikulationsfunktion (das Parlament soll die in der Öffentlichkeit vorhandenen Auffassungen zum Ausdruck bringen) und Willensbildungs- oder Öffentlichkeitsfunktion (das Parlament soll das Volk informieren).

Rechte

- a) Budget- bzw. Haushaltsrecht: Eines der ältesten Rechte von Parlamenten ist das Budgetrecht. Der Haushalt wird als Gesetz verabschiedet und kann auch dazu dienen, die Regierung zu kontrollieren.
- b) Interpellationsrechte: Um die Kontrollfunktion wahrnehmen zu können haben Parlamente das Recht, Regierungsmitgliedern Fragen zu stellen.
- c) Selbstaufhebungsrecht: So bezeichnet man das Recht eines Parlamentes, sich selbst aufzulösen, so dass es zu Neuwahlen kommt. **Nicht jedes Parlament hat dieses Recht, dem Bundestag steht es zum Beispiel nicht zu.“**

Die für das Parlament angeblich notwendige Bundestagsverwaltung

Rund 3000 Mitarbeiter in der Bundestagsverwaltung sind nur allein für aktuell 736 Abgeordnete zuständig. **Allein der Fahrdienst des deutschen Bundestages, der für alle Abgeordneten kostenlos ist, kostet den Steuerzahler nochmals 10.000,- € pro Jahr/pro Abgeordneter.**

Die Abgeordneten des Parlaments und ihre Alimentierung

a) Abgeordnetenentschädigung

„Die Grundsätze für die Versorgung der Abgeordneten im Deutschen Bundestag sind im Art. 48 Abs. 3 GG festgelegt. Darin heißt es, dass die Abgeordneten Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung haben und alle staatlichen Verkehrsmittel frei benutzen dürfen. Das Nähere wird per Bundesgesetz, in diesem Falle durch das Abgeordnetengesetz, geregelt.

Das Abgeordnetengesetz unterscheidet hierbei die Abgeordnetenentschädigung – das eigentliche Gehalt des Abgeordneten – und die Amtsausstattung.“

„Die Mitglieder des Bundestages erhalten eine monatliche „Abgeordnetenentschädigung“ in Höhe von 10.591,70 Euro (Stand 1. Juli 2023). Seit 1977 ist die Abgeordnetenentschädigung steuerpflichtig, **bleibt aber von Rentenbeiträgen befreit.** Die gewährte Amtsausstattung (§ 12 AbgG) ist eine steuerfreie Pauschale. Ein Tagegeld erhalten die Mitglieder des Bundestags, im Unterschied etwa zu den Europaabgeordneten, nicht.“

„Seit dem Diäten-Urteil von 1975 des Bundesverfassungsgerichts bestimmen die Bundestags- und Landtagsabgeordneten die Höhe ihrer Bezüge selbst. Nach diesem Urteil sind die Abgeordneten verpflichtet, „vor den Augen der Öffentlichkeit“ die Höhe ihres Einkommens zu bestimmen; eine automatische, an die Gehälter von Beamten gekoppelte Anhebung der Diäten, ist demnach nicht erlaubt.“

b) Büroausstattung/Konto für Sachleistungen

„Um ihr Mandat ausüben zu können, erhalten die Abgeordneten Geld- und Sachleistungen. Zu den Sachleistungen gehören die Bereitstellung von eingerichteten Büros am Sitz des Deutschen Bundestages in Berlin und der Anschluss an das gemeinsame Informations- und Kommunikationssystem des Bundestages, was Telefon, Internet, E-Mail usw. enthält. Zusätzlich wird den Abgeordneten jährlich ein Betrag von 12.000 Euro zur Verfügung gestellt, mit denen sie "vor allem Büromaterial, Geräte wie Laptops mit Zubehör, Diktier- und Faxgeräte, mandatsbezogene Fachbücher, Schreibgeräte, Briefpapier, die IT-Ausstattung ihrer Wahlkreisbüros, Mobiltelefone sowie Mobilfunk- und Festnetzverträge" beschaffen können. Da die Ausgaben nachgewiesen werden müssen, wird von der Bundestagsverwaltung ein Konto für Sachleistungen eingerichtet, über das die Ausgaben bis zu 12.000 Euro jährlich abgerechnet werden“

c) Kostenpauschale

„Gemäß § 12 Abs. 2 AbgG erhalten die Bundestagsabgeordneten eine Kostenpauschale, die insbesondere zur Bezahlung von Bürokosten von Wahlkreisbüros außerhalb des Sitzes des Deutschen Bundestages (Miete, Porto, Inventar, Literatur), Mehraufwendungen für Unterkunft und Verpflegung am Sitz des Bundestages und bei Reisen, Fahrtkosten für Fahrten in Ausübung des Mandats, soweit sie nicht erstattet werden, und sonstige Kosten für andere mandatsbedingte Aufwendungen (Repräsentation, Einladungen, Wahlkreisbetreuung usw.) dient. Steht dem Abgeordneten ein personengebundener Dienstwagen zur Verfügung, z.B. als Bundesminister, wird die Kostenpauschale um ein Viertel gekürzt (§ 12 Abs. 6 AbgG). Die Kostenpauschale beträgt seit 1. Januar 2023 monatlich 4.725,48 Euro. Da die Kostenpauschale lediglich der Erstattung von mandatsbedingten Aufwendungen dient, ist sie steuerfrei und gilt nicht als Einkommen. Zudem ist sie nicht pfändbar.

Die Kostenpauschale wird dem Abgeordneten gekürzt, wenn er an einem Sitzungstag des Deutschen Bundestag fehlt; 100 € bei entschuldigtem Fehlen, 200 € bei unentschuldigtem Fehlen und 20 € bei krankheitsbedingtem Fehlen. Für Abgeordnete, die ein Kind unter 14 Jahre pflegen müssen oder unter Mutterschutz stehen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Fehlt der Abgeordnete unentschuldig bei einer Namentliche Abstimmung werden ihm 100 € abgezogen. Näheres regelt § 14 AbgG.

Das Wesen einer Pauschale bedingt, dass die Aufwendungen nicht nachzuweisen sind. Daher ist im Einzelfall nicht feststellbar, ob die Kostenpauschale die mandatsbedingten Aufwendungen abdeckt; mandatsbedingte Aufwendungen, die diesen Betrag übersteigen, können weder beim Bundestag noch beim Finanzamt geltend gemacht werden. Umgekehrt erhalten Abgeordnete, die geringere

Aufwendungen haben, durch die Kostenpauschale ein steuerfreies Zusatzeinkommen, was ein Interessenverband kritisch vermerkt.“

d) Mitarbeiter

„Zur Bewältigung der Aufgaben in Berlin und im Wahlkreis haben die Abgeordneten das Recht, auf Kosten des Bundestages Mitarbeiter bis zur Gesamthöhe von 23.205 Euro im Monat (Arbeitnehmerbrutto, Stand April 2022) zu beschäftigen. **Die Mitarbeiter dürfen weder derzeitige oder frühere Lebenspartner, noch mit dem Abgeordneten verwandt, verheiratet oder verschwägert sein.“**

e) Reisekostenerstattung

„Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GG sichert den Abgeordneten die freie Nutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. §16 des Abgeordnetengesetzes präzisiert, dass Abgeordnete alle Verkehrsmittel der Deutschen Bahn frei benutzen dürfen. Hierzu erhalten sie eine Netzkarte 1. Klasse. Im Gegensatz zur Bahncard ist diese jedoch bei Nichtbundeseigenen Eisenbahnen ungültig. Fahrten mit diesen werden einzeln erstattet. **Diese Netzkarte darf seit 15. November 2012 auch uneingeschränkt privat genutzt werden. Zudem werden die Kosten für Flüge und Schlafwagen gegen Nachweis bei Mandatsreisen im Inland gemäß § 12 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 AbgG erstattet.“**

f) Zuschuss zur Krankenversicherung

„Die Abgeordneten haben die Wahl, ob sie sich gesetzlich oder privat krankenversichern. Bei gesetzlich Versicherten übernimmt der Bundestag, wie jeder private Arbeitgeber, die Hälfte der Beiträge.

Auch bei Privatversicherten gelten die gleichen Regeln wie bei jedem Angestellten: Der Bundestag übernimmt die Hälfte der monatlichen Belastung bis zu einem Höchstbetrag, der dem Betrag der gesetzlich Versicherten entspricht.“

g) Arbeitslosen- und Rentenversicherung

„Bundestagsabgeordnete zahlen aus ihrer Abgeordnetenentschädigung keine Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung und erhalten im Gegenzug auch keine Leistungen aus den gesetzlichen Sozialversicherungen, **erwerben allerdings pensionsähnliche Ansprüche. Sie sind diesbezüglich wie Beamte gestellt.“**

h) Hinterbliebenenversorgung

„Stirbt ein Abgeordneter während der Ausübung seines Mandates, **so erhalten die Hinterbliebenen ein Überbrückungsgeld**, welches ihnen den Übergang in neue Lebensverhältnisse erleichtern soll. Bei der Abschaffung des Sterbegeldes in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Beihilfe der Bundesbeamten wurde das Überbrückungsgeld um einen entsprechenden Betrag gekürzt.“

i) Übergangsgelder nach Ausscheiden aus dem Bundestag

„Nach dem Ende des Mandats erhalten die ehemaligen Abgeordneten **ein zu versteuerndes Übergangsgeld in Höhe der jeweils aktuellen**

Abgeordnetenentschädigung, was der Wiedereingliederung in ihrem früheren Beruf dienen soll. Für jedes Jahr der Mandatsausübung wird das Übergangsgeld einen Monat lang ausgezahlt, höchstens jedoch für 18 Monate. Ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden werden alle Erwerbs- und Versorgungseinkünfte auf das Übergangsgeld angerechnet.“

j) Altersbezüge (Pensionen)

„Die Abgeordneten erhalten auch eine Altersentschädigung. Die Altersentschädigung bemisst sich nach der monatlichen Abgeordnetenentschädigung (§ 11 Abs. 1 AbgG). Der Steigerungssatz beträgt vom 1. Januar 2008 an für jedes Jahr der Mitgliedschaft je 2,5 Prozent der Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1. Der Höchstbemessungssatz der Altersentschädigung beträgt 65 Prozent und wird nach 26 Jahren erreicht. Das Eintrittsalter für die Altersentschädigung wird – wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung – stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr erhöht. Erhalten Politiker aus mehreren Quellen Zahlungen, so werden diese in der Regel nach einem bestimmten Schlüssel aufeinander angerechnet. Die Altersentschädigung ist voll zu versteuern.

k) Nebentätigkeiten

„Abgeordnete dürfen bezahlte Nebentätigkeiten in der freien Wirtschaft ausüben, etwa in Aufsichtsräten. Das führt in der Öffentlichkeit häufig zu Grundsatzdebatten, inwieweit diese Tätigkeiten durch Interessenkonflikte die freie Entscheidungsfindung beeinflussen. Alle Nebentätigkeiten müssen dem Bundestagspräsidenten angezeigt werden. Die Diäten werden bei Vorliegen von Nebeneinkünften aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht entsprechend gekürzt. Viele Nebentätigkeiten bestehen in der ehrenamtlichen Mitarbeit in Stiftungen oder Vereinen. Nach einer entsprechenden Neuregelung der Transparenzregelung Ende 2005 und einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Juli 2007 werden die Einkünfte aus Nebentätigkeiten der Abgeordneten eingeschränkt offengelegt.

Aus meldepflichtigen Nebentätigkeiten waren die Bruttoeinkünfte von Bundestagsabgeordneten in der 19. Legislaturperiode in der Zeit bis Juli 2020 am höchsten für die Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion mit 14,5 Mio. Euro, am niedrigsten für die Grünen mit 120.000 Euro. Die Fraktion mit dem höchsten Anteil von Abgeordneten mit Nebeneinkünften war die FDP mit 53 %.

l) Funktionsbezüge

„Inhaber bestimmter Funktionen (Mitglieder des Parlamentspräsidiums, Ausschussvorsitzende etc.) erhalten gemäß § 11 Abs. 2 AbgG erhöhte Abgeordnetenentschädigungen durch Amtszulagen.

Davon zu unterscheiden sind Leistungen der Fraktionen an „Fraktionsmitglieder für die Wahrnehmung besonderer Funktionen in der Fraktion“. Über die Summe der diesbezüglichen Ausgaben ist gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 2a AbgG öffentlich Rechenschaft abzulegen.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Gewährung einer Funktionszulage an die Fraktionsvorsitzenden mit der Verfassung

vereinbar ist. Entsprechende Zulagen, die das Thüringer Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 7. Februar 1991 für die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, die parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen und die Ausschussvorsitzenden vorgesehen hatte, verstießen hingegen gegen die Freiheit des Mandats und den Grundsatz der Gleichbehandlung der Abgeordneten.

Kritik und Zusammenfassung an dem Organ Parlament und der staatlichen Finanzierung der Abgeordneten:

- Das Parlament kann zwar Gesetze verabschieden („abnicken“ oder ablehnen), aber **ihm fehlt die eigentlich notwendigen legislativen Befugnisse um Gesetze einzubringen und damit zu gestalten!**
- **Das Grundgesetz besagt, dass nur frei gewählte Abgeordnete (also direkt gewählte Vertreter des Souveräns) im Parlament vertreten sind.** Damit widerspricht der gleichzeitig Einzug im Verhältnis von Parteien durch Sitzverteilung Zweitstimmen und entsprechender Ausgleichsmandate grundsätzlich unserer Verfassung!
- Das Parlament hat zwar eine „Kontrollfunktion“, um einen Untersuchungsausschuss, Geheimdienstinformation oder ein konstruktives Mißtrauensvotum gegen die Regierung einzuleiten, **aber entweder ist die parlamentarische Hürde - gerade für die Opposition - zu hoch oder es fehlen am Ende juristische Folgen!**

Und was viel entscheidender ist, das Parlament besitzt keinerlei Rechte sich selbst aufzulösen!

- **Eigentlich soll das Parlament das Volk über die Arbeit im Parlament informieren,** stattdessen beschränkt sich das Parlament darauf, dass dies die Regierung tut!
- **Einer aufgeblähten Bundestagsverwaltung** von über 3000 Mitarbeitern stehen im Normalfall lediglich 598 Abgeordnete gegenüber. Damit entfallen auf jeden Abgeordneten 5 Mitarbeiter!
- Den Abgeordneten stehen die Nutzung aller staatlichen Verkehrsmittel frei, auch die private Nutzung! **Was zweifelsfrei nicht nur gegen das Steuerrecht verstößt, sondern auch gegen die Gleichbehandlung jedes einzelnen Bürgers!**
- Außerdem ist es **verfassungswidrig, dass Abgeordnete ohne Kontrolle die Höhe ihrer Bezüge selber bestimmen können!**
- **Dazu kommen selbst Sitzungsgelder, wenn sie nicht anwesend sind und eine hohe Kostenpauschale ohne Nachweis! Und damit ein verfassungswidriges 2. Einkommen, das nicht versteuert werden muss!**

- Es verbietet sich von selbst Verwandte als Mitarbeiter zu beschäftigen. **Das schließt aber nicht die Beschäftigung von Günstlingen oder Freunden aus, wie viele Fälle in der Vergangenheit gezeigt haben!**
- Es gibt zu dem **keine spezifischen Anforderungen unter welchen Bedingungen die Erstattung von Flügen und Schlafwagen erfolgt.** Damit ist Tür und Tor für die Selbstbedienung auch im privaten Bereich geöffnet!
- Ein Abgeordneter wird auf Zeit ins Parlament berufen. **Warum bei seinem Tode den Hinterbliebenen ein Überbrückungsgeld gezahlt werden muss, bleibt bis heute ein Geheimnis.** Zumal dies beim Bürger auch nicht üblich ist!
- Das Gleiche gilt für Übergangsgelder, **ein Angeordneter sollte bereits eine Ausbildung vor Einzug besitzen, damit er** nicht nur Kenntnisse und Erfahrungen einbringt, sondern auch **bei Abwahl in seinen alten Beruf zurückkehren kann.** Der Übergang gehört nicht zu den Aufgaben des Steuerzahlers und ist ebenfalls verfassungsrechtlich hoch umstritten!
- Die Verfassung besagt, dass ein Abgeordneter ausschließlich die Interessen seiner Wähler vertreten soll. Dafür wird er durch allerlei finanzielle Unterstützung frei von Abhängigkeiten gehalten. **Nebentätigkeiten, also das Vertreten ergänzender, anderer oder sogar gegensätzlicher Interessen ist verfassungsrechtlich nicht vorgesehen und widerspricht der Unabhängigkeit der Abgeordneten!**
- **Funktionsbezüge verstoßen überwiegend gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz der Abgeordneten und sind verfassungswidrig!**

4. **Regierung** „Die Bundesregierung (BReg) ist ein Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland und übt die Exekutivgewalt auf Bundesebene aus. Sie besteht gemäß Art. 62 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern. Die Entscheidungen werden im Kabinett getroffen, das aus den die Regierungsgeschäfte führenden Politikern und Beamten besteht. Oft werden die Begriffe daher auch synonym verwendet.

Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Deutschen Bundestag gewählt, vom Bundespräsidenten ernannt und vom Präsidenten des Deutschen Bundestages vereidigt. Der Bundeskanzler schlägt danach dem Bundespräsidenten die Bundesminister vor. Diese werden ebenfalls vom Bundespräsidenten ernannt und vom Bundestagspräsidenten vereidigt.

Sitz des Verfassungsorgans Bundesregierung ist die Bundeshauptstadt Berlin (§ 3 Abs. 1 Berlin/Bonn-Gesetz). Die Regierung hat Einfluss auf die Legislative, weil sie Gesetzesentwürfe in den Deutschen Bundestag einbringen und zu Gesetzesentwürfen des Bundesrates Stellung nehmen kann.

Verfassungsrechtlich ist die Rolle der Bundesregierung in Teil VI in den Art. 62 bis 69 des Grundgesetzes (GG) geregelt, wodurch sie zu den Verfassungsorganen zählt. Art. 76 GG erlaubt es der Bundesregierung, Gesetzesvorlagen in den Bundestag einzubringen. Art. 64 Abs. 2 GG schreibt vor, dass die Mitglieder der Bundesregierung bei der Amtsübernahme den Amtseid (gemäß Art. 56 GG) leisten. Ihre Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung der Bundesregierung (GOBReg) und in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) geregelt.

Laut Bundesministergesetz hat ein ausgeschiedenes Mitglied der Bundesregierung Anspruch auf ein Ruhegehalt, „wenn es der Bundesregierung mindestens vier Jahre angehört hat; eine Zeit im Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs bei einem Mitglied der Bundesregierung wird berücksichtigt“, ebenso wie eine „vorausgegangene Mitgliedschaft in einer Landesregierung, die zu keinem Anspruch auf Versorgung nach Landesrecht geführt haben“.

Der Bundeskanzler erhält Amtsbezüge nach dem Bundesministergesetz. Diese setzen sich aus dem Grundgehalt und Zulagen sowie Zuschlägen zusammen. Dabei entspricht das Grundgehalt nach § 11 des Bundesministergesetzes dem 5/3-fachen des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung B. Jedoch wird der Betrag gekürzt nach Maßgabe des Gesetzes über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre.

Nach Angaben des Bundesinnenministeriums erhielt die Bundeskanzlerin im April 2021 ein Amtsgehalt von 19.121,82 Euro monatlich zuzüglich eines Ortszuschlages von 1200,71 Euro im Monat und einer Dienstaufwandsentschädigung von 12.271 Euro im Jahr. Seine Einkünfte muss der Bundeskanzler versteuern, allerdings muss er – wie Beamte – keine Beiträge zur Arbeitslosen- und zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Die private Nutzung von bundeseigenen Transportmitteln und die Miete seiner Dienstwohnung werden dem Bundeskanzler von der Bundesrepublik Deutschland in Rechnung gestellt. Ein ehemaliger Bundeskanzler hat nach §§ 14 ff. des Bundesministergesetzes Anspruch auf Übergangsgeld längstens für zwei Jahre sowie – nach Erreichen der Altersgrenze – auf eine Versorgung, deren Höhe von der Amtsdauer abhängt und eine Mindestamtszeit von vier Jahren erfordert.

Ist ein Bundeskanzler gleichzeitig Mitglied des Deutschen Bundestages (wie bisher fast alle Bundeskanzler), stehen ihm in dieser Eigenschaft auch die Leistungen nach dem Abgeordnetengesetz zu, wobei die Abgeordnetenentschädigung halbiert und die Kostenpauschale gekürzt wird.

Bundesminister

Laut § 11 BMinG sollen Bundesminister Amtsbezüge „in Höhe von Einem Drittel des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 11, einschließlich zum Grundgehalt allgemein gewährter Zulagen“ erhalten. Dies entspräche über 20.800 Euro brutto monatlich. Allerdings liegen die Amtsbezüge tatsächlich, aufgrund mehrfacher Nichtanwendung der Besoldungserhöhungen gemäß dem Gesetz über die Nichtanpassung von

Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre, bei etwa 15.000 Euro.

Ein ausgeschiedenes Mitglied der Bundesregierung hat Anspruch auf ein Ruhegehalt, „wenn es der Bundesregierung mindestens vier Jahre angehört hat“ (wobei Amtszeiten als Parlamentarischer Staatssekretär und „vorausgegangene Mitgliedschaft in einer Landesregierung“ berücksichtigt werden), oder wenn es durch Abwahl oder Rücktritt des Bundeskanzlers aus dem Amt scheidet (§ 15 BMinG).

Die der Bundesregierung unterstehende Bundesverwaltung und die zusätzlichen Kosten

„Die Kosten für die Selbstverwaltung des Bundes kennen aber nur eine Richtung: höher, teurer, Rekordausgaben!

Für seine sogenannten sächlichen Verwaltungsausgaben sind laut Bundeshaushalt mehr als 6 Prozent der Steuereinnahmen des Bundes 2023 reserviert – 2010 waren es lediglich rund 4 Prozent. So gering dieser Anstieg erscheinen mag: In absoluten Zahlen ausgedrückt, haben sich die Kosten für die Selbstverwaltung seit 2010 weit mehr als verdoppelt – von rund 9 Mrd. auf inzwischen knapp 22 Mrd. Euro pro Jahr. Da das Wachstum der Steuereinnahmen zugleich nicht mithalten kann, fließt somit immer mehr Steuergeld in den Betrieb der XXL-Verwaltung des Bundes.

Rund 300.000 Verwaltungsbeschäftigte zählt der aktuelle Personalhaushalt des Bundes, hinzu kommen mehr als 200.000 Soldaten. Wo mehr verbeamtet wird, werden auch mehr Büros, Schreibtische, IT-Equipment benötigt, und es fallen mehr Dienstreisen sowie Miet- und Bewirtschaftungskosten für die Liegenschaften an. So belaufen sich die Sachkosten für nur eine einzige Personalstelle in einer Bundesbehörde auf rund 35.000 Euro pro Jahr. Basis hierfür sind die kalkulatorischen Sachkostensätze, die das Bundesfinanzministerium regelmäßig veröffentlicht. So steigen die jährlichen Sachkosten für einen Ministeriums-Posten im Durchschnitt sogar auf knapp 38.000 Euro.

Kurzum: Die Verwaltungsausgaben des Bundes sind mit knapp 22 Mrd. Euro viel zu hoch. Der Eigenkonsum muss deshalb sinken und darf nicht immer mehr vom Kuchen aufzehren. Das Steuergeld fehlt dann anderer Stelle für wichtige politische Akzente.“ Quelle: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Beispiel einer undemokratischen und verfassungsfeindlichen Vorgehensweise zur Erarbeitung und Umsetzung eines internationalen Pandemieabkommen (geplant im Mai 2024) durch Regierung und Minister:

„Das internationale Pandemieabkommen ist eine einmalige Gelegenheit, regionale, nationale und globale Kapazitäten zu stärken, damit Infektionskrankheiten seltener auftreten und sich insbesondere nicht zu Pandemien entwickeln. Hierfür wird ein völkerrechtlich bindendes Abkommen mit klaren Regelungen benötigt.

Darüber hinaus wurde der Entwicklungsprozess von Anfang an inklusiv gestaltet und umfasste neben den bisherigen INB-Sitzungen der WHO-Mitgliedstaaten auch mehrere öffentliche Anhörungen nichtstaatlicher Akteurinnen und Akteure und Fachvorträge von Expertinnen und Experten zu ausgewählten Themen.

Der Zeitplan des Verhandlungsgremiums sieht vor, das internationale Pandemieabkommen bis zur 77. Weltgesundheitsversammlung im Mai 2024 auszuarbeiten und dort zur Entscheidung vorzulegen.

Das internationale Pandemieabkommen soll Regelungen im Bereich Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion enthalten, welche einen Handlungsleitfaden für die Mitgliedstaaten vor und während des Pandemiefalls darstellen werden. Dabei sollen insbesondere die Kapazitäten zur Früherkennung, Prävention und Widerstandsfähigkeit gegenüber zukünftigen Pandemien gestärkt sowie notwendige kollektive Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung von Pandemien rechtsverbindlich festgelegt werden.

Die Annahme des internationalen Pandemieabkommens sowie die Umsetzung der enthaltenen Maßnahmen obliegen den einzelnen Mitgliedstaaten, die diese Entscheidung im Einklang mit ihren nationalen Gesetzen treffen werden.

Das Sekretariat der WHO unterstützt das zwischenstaatliche Verhandlungsgremium in seiner Arbeit, u.a. durch die Ausrichtung der INB-Sitzungen, die Einbindung anderer Organisationen der Vereinten Nationen und nichtstaatlicher Akteurinnen und Akteure.

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften bilden das völkerrechtliche Fundament der internationalen Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

Die EU zählt zu den Initiatoren des internationalen Pandemieabkommens und spricht im Entwicklungsprozess mit einer gemeinsamen Stimme aller 27 Mitgliedstaaten. Das Mandat zur Verhandlungsführung in Bereichen mit EU-Kompetenz wurde der EU im März 2022 durch einen EU-Ratsbeschluss erteilt.

Den Verhandlungsprozess koordiniert seitens der Bundesregierung das Bundesministerium für Gesundheit gemeinsam mit dem Auswärtigen Amt. Darüber hinaus findet ein kontinuierlicher, offener Austausch mit nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren statt.

Bei der Entwicklung des internationalen Pandemieabkommens stehen Transparenz, Kohärenz und Verbindlichkeit für die Bundesregierung an zentraler Stelle. Ein internationales Pandemieabkommen kann nur dann erfolgreich sein, wenn es gut in die globale Gesundheitsarchitektur eingebettet ist und existierende Lücken nachhaltig schließt.“ – Quelle: Bundesministerium für Gesundheit vom 20.12.23

Kritik und Zusammenfassung an Regierung und den Ministern und der staatlichen Finanzierung dieser und der Bundesverwaltung:

- **Am Beispiel der Erarbeitung, möglichen Verabschiedung und der rechtlichen Umsetzung eines internationalen Pandemieabkommens zeigt**

sich, dass die Regierung und ihre Minister etwas am Parlament vorbei, völkerrechtlich entscheiden, was weder einer unabhängigen Kontrolle – nicht Erarbeitung mit NGO's – noch einer Kontrolle des Verfassungsgerichts unterliegt, obwohl die Auswirkungen massiv in die Grundrechte jedes einzelnen Bürgers (wie zuletzt bei Corona) eingreifen!

Es werden durch dieses Abkommen rechtsverbindlich alle Grundrechte der Bürger ausgeschaltet und die Verfassung damit außer Kraft gesetzt! Regierungen und Parlamente haben in solchem Falle keine eigene Ermächtigung mehr!

Damit zeigt sich an diesem Beispiel, dass das Verfassungsorgan – die Regierung und Minister – in Wahrheit keiner Kontrolle durch das Parlament – und damit nur dem Gewissen des Abgeordneten unterliegen – sondern völlig undemokratisch und sogar verfassungsfeindlich agieren können, ohne irgendwelche Konsequenzen fürchten zu müssen!

Auch bei der „Schuldenbremse“ etc. zeigte sich der laufende Verfassungsbruch durch Regierung und Minister!

- Der Bundespräsident, als nicht direkt gewähltes Verfassungsorgan, schlägt den Kanzler vor. Das Parlament nicht! Was hat das mit Demokratie zu tun?
- Nur die Regierung bringt Gesetze ein und hat das Recht zu Gesetzentwürfen des Bundesrates Stellung zu nehmen! Wo bleibt das Parlament, als Vertreter des Souveräns?
- Ein Mitglied der Bundesregierung hat schon nach 4 Jahren, dies ist auch der Grund warum so viele schlechte Regierungen versuchen, sich über die Amtszeit bis zur nächsten Wahl zu retten, einen Anspruch auf ein lebenslanges Ruhegeld, dass selbst ein Spitzenverdiener – über der Beitragsbemessungsgrundlage – in über 45 Arbeitsjahren nicht erreichen würde.
- Der Kanzler – trägt keine persönliche Verantwortung und Haftung – erhält eine überdurchschnittliche Vergütung, zahlt keine Rentenbeiträge und darf eine Dienstwohnung und bundeseigene Transportmittel (Flugbereitschaft) steuerfrei nutzen. Nicht nur, dass dies steuerrechtlich bedenklich ist, sondern auch verfassungsmäßig zweifelhaft! Zu dem erhält er ein Übergangsgeld und noch hälftig seine Abgeordnetenbezüge! Dies entspricht weder der Leistung noch den Grundsätzen von Gleichbehandlung.
- Gleiches gilt für ausgeschiedene Bundesminister und ist ebenfalls verfassungsrechtlich bedenklich und widerspricht jeglichen demokratischen Prinzipien!
- Die Bundesverwaltung wird seit Jahren überbordend aufgestockt und verschlingt Unsummen an Steuergeldern, die weder sinnvoll, noch notwendig sind und dem Sparsamkeitsprinzip der Verfassung

fundamental widerspricht! Vettern-, Günstlings- und Lobbyistenwirtschaft prägen die Ausgaben der Bundesverwaltung in Berlin!

5. **Bundespräsident:** Der Bundespräsident (Abkürzung BPr, auch BPräs) ist das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland und protokollarisch ihr höchstes Verfassungsorgan.

Seine Rolle im politischen System des Staates liegt meist jenseits der Tagespolitik. Auch wenn es keine verfassungsrechtliche Vorschrift gibt, die dem Bundespräsidenten tagespolitische Stellungnahmen verbietet, hält sich das Staatsoberhaupt mit solchen traditionell zurück. Die Regierungsarbeit wird in Deutschland vom Bundeskanzler und dem Bundeskabinett geleistet. Gleichwohl beinhaltet das Amt des Bundespräsidenten das Recht und die Pflicht zum politischen Handeln und ist nicht auf rein repräsentative Aufgaben beschränkt. Die Funktionen des Amtes sind durch das Grundgesetz (Art. 54–61) definiert. Wie der Bundespräsident diese Aufgaben wahrnimmt, entscheidet er grundsätzlich autonom; ihm kommt diesbezüglich ein weiter Gestaltungsspielraum zu, auch bezüglich seiner Meinungsäußerungen.

Neben der völkerrechtlichen Vertretung des Bundes und zahlreichen formal und protokollarisch bedeutenden Aufgaben besitzt der Bundespräsident wichtige Reservevollmachten, die ihm besonders in Krisenzeiten staatspolitische Aufgaben von großer Tragweite zuweisen, etwa im Rahmen des Gesetzgebungsnotstands, bei der Wahl des Bundeskanzlers, bei der Entscheidung über eine Auflösung des Deutschen Bundestages im Falle einer vom Bundeskanzler verlorenen Vertrauensfrage und bei der Wahl einer Minderheitsregierung. Außerdem erlangt ein Bundesgesetz erst dadurch Rechtskraft, dass der Bundespräsident es unterzeichnet. Bei der Ausfertigung von Bundesgesetzen prüft der Bundespräsident als letztes entscheidendes Glied des Gesetzgebungsverfahrens deren Verfassungsmäßigkeit.

Nach Art. 55 des Grundgesetzes darf er weder der Regierung noch gesetzgebenden Körperschaften des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf ferner kein weiteres besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Auch ein gewerbliches Unternehmen darf er nicht führen. Deshalb kann er als „neutrale Kraft“ (pouvoir neutre) bezeichnet werden. Der Bundespräsident wirkt im Alltag neben der Wahrnehmung der ihm durch die Verfassung zugewiesenen politischen Befugnisse kraft seines Amtes auch repräsentativ, sinnstiftend und integrativ. Um der Überparteilichkeit des Amtes zu entsprechen, haben traditionell alle Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland eine bestehende Parteimitgliedschaft ruhen zu lassen.

Stellung des Bundespräsidenten im Grundgesetz

Die geringe machtpolitische Ausstattung des Amtes des Bundespräsidenten im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gilt allgemein als eine Reaktion auf die Erfahrungen mit dem Amt des Reichspräsidenten in der Weimarer Republik. Während der Beratungen des Parlamentarischen Rates herrschte weitgehender Konsens aller Beteiligten, dass dem Präsidenten nicht wieder eine solch überragende Stellung im politischen System zukommen sollte wie seinerzeit dem Reichspräsidenten (insbesondere Paul von Hindenburg).

Parallel zu dieser Schmälerung seiner Befugnisse wurde auch der Wahlmodus für den Präsidenten verändert: Wurde der Reichspräsident noch vom Volk direkt gewählt (1925 und 1932), so wird der Bundespräsident von der nur für diesen Zweck zusammentretenden Bundesversammlung gewählt. Hierdurch wurde die demokratische Legitimation des Bundespräsidenten indirekter: Er ist nicht mehr unmittelbar vom Souverän gewähltes Organ der politischen Staatsführung. Die Ablehnung einer Direktwahl des Bundespräsidenten wird auch damit begründet, dass sonst ein Missverhältnis zwischen starker demokratischer Legitimation (er wäre dann neben dem Bundestag das einzige direkt gewählte Verfassungsorgan des Bundes, zudem das einzige, das aus einer Person besteht) und geringer politischer Macht einträte.

Aufgaben und Befugnisse

Der Bundespräsident hat in seiner Funktion als Staatsoberhaupt unter anderem folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Er vertritt den Bund völkerrechtlich.
- Er beglaubigt diplomatische Vertreter.
- Er hat auf Bundesebene das Begnadigungsrecht, welches er allerdings teilweise an andere Bundeseinrichtungen delegiert hat; er kann aber keine Amnestie aussprechen.
- Er fertigt Bundesgesetze durch seine Unterschrift aus und lässt sie durch Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt verkünden.
- Er schlägt dem Deutschen Bundestag einen Kandidaten als Bundeskanzler zur Wahl vor, ernennt und entlässt ihn.
- Auf Vorschlag des Bundeskanzlers ernennt und entlässt er Bundesminister.
- Er ernennt und entlässt Bundesrichter, Bundesbeamte, Offiziere und Unteroffiziere, sofern nichts anderes durch Anordnungen und Verfügungen bestimmt ist.
- Nach dreimalig gescheiterter Kanzlerwahl oder nach einer gescheiterten Vertrauensfrage hat er die Entscheidung zur Auflösung des Deutschen Bundestages.
- Er verkündet, dass der Verteidigungsfall festgestellt worden und eingetreten ist, und er gibt völkerrechtliche Erklärungen ab, wenn ein Angriff erfolgt; der Bundespräsident hat insofern allein die Funktion der Kriegserklärung.
- Er beruft den Bundestag (abweichend von den Parlamentsbeschlüssen) und die Parteienfinanzierungskommission nach dem Parteiengesetz ein.
- Er veranlasst Staatsakte aus wichtigem Anlass und
- ordnet die Staatssymbole an.

- Er genehmigt die Geschäftsordnung der Bundesregierung.

Viele Tätigkeiten werden der Funktion des Bundespräsidenten als Staatsnotar zugeordnet. Im Normalfall bedürfen in der deutschen Verfassungswirklichkeit Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidenten nach Art. 58 des Grundgesetzes der Gegenzeichnung durch ein Mitglied der Bundesregierung, womit nach herrschender Meinung grundsätzlich alle amtlichen und politisch bedeutsamen Handlungen und Erklärungen gemeint sind. Dies bedeutet, der Bundespräsident kann keine Dekrete oder Erlasse gegen den Willen der Regierung erlassen und somit nicht an der Bundesregierung vorbei eigene politische Inhalte durchsetzen.

In bestimmten krisenhaften, im Grundgesetz klar definierten Situationen jedoch, in denen die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung beeinträchtigt ist, wachsen dem Bundespräsidenten besondere Befugnisse zu, deren Ausübung teilweise nicht gegenzeichnungsbedürftig ist. Man spricht in dieser Hinsicht auch von machtpolitischen „Reservefunktionen“ des Bundespräsidenten.

Völkerrechtliche Vertretung und außenpolitisches Engagement

Der Bundespräsident vertritt völkerrechtlich die Bundesrepublik Deutschland. Er beglaubigt deutsche Vertreter (in der Regel durch Akkreditierungsbrief) und empfängt und bestätigt Vertreter internationaler Organisationen und ausländischer Staaten in Deutschland durch Entgegennahme ihrer Akkreditierung. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung der Bundesregierung. Für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge stellt der Bundespräsident deutschen Vertretern die erforderliche Vollmacht aus, und wenn diese unterzeichnet sind, verkündet er das Zustimmungs- und Transformationsgesetz und fertigt die Ratifikationsurkunde aus. Damit erklärt die Bundesrepublik im Außenverhältnis, den Vertrag für verbindlich und wirksam anzusehen. Die politische und materielle Entscheidung hierzu treffen allerdings die Bundesregierung und der Bundestag.

Parteilpolitische Neutralität

Im Grundgesetz ist eine etwaige parteipolitische Neutralität des Bundespräsidenten nicht festgeschrieben, jedoch ist eine eher überparteiliche Amtsführung Tradition. Daraus folgen laut Urteil des Bundesverfassungsgerichtes jedoch keine justiziablen Vorgaben für die Amtsausübung, so dass ein Amtsträger das Amt diesbezüglich auch anders führen könnte.

Wahl des Bundespräsidenten

Zum Bundespräsidenten kann gemäß Art. 54 Abs. 1 GG gewählt werden, wer deutscher Staatsangehöriger ist, das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und mindestens 40 Jahre alt ist. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Bundesversammlung, dem Vorschlag ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des Vorgeschlagenen beizufügen. Der Vorschlag ist beim Präsidenten des Bundestages schriftlich einzureichen (§ 9 Abs. 1 BPräsWahlG).

Die Kandidatenauswahl im Vorfeld der Wahl ist stark von der absehbaren parteipolitischen Stimmverteilung in der Bundesversammlung und parteitaktischen Überlegungen geprägt. Je nach Ausgangslage versuchen die Parteien, in einem innerparteilichen Prozess einen Kandidaten zu finden, für den sie sich in der Bundesversammlung entsprechende Zustimmungen erhoffen.

Die Dominanz solcher Überlegungen und Absprachen bei der Kandidatenauswahl führt regelmäßig zu Diskussionen, die Verfassung zu ändern und eine Direktwahl des Bundespräsidenten durch das Volk zu ermöglichen. Befürworter argumentieren, eine Direktwahl durch das Volk würde das gesamte Wahlverfahren transparenter machen und Entscheidungen wieder aus politischen Hinterzimmern in das Licht der Öffentlichkeit bringen. Gegner einer Direktwahl meinen, dass ein plebiszitär gewählter Präsident den Prinzipien einer repräsentativen Demokratie zuwiderlaufen würde und außerdem sein Amt zu wenig Machtbefugnisse habe, um für eine Direktwahl infrage zu kommen.

Bundesversammlung

Die Bundesversammlung spiegelt das föderative System der Bundesrepublik Deutschland wider: sie besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern, die von den Volksvertretungen der Länder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden, Art. 54 Abs. 3 des Grundgesetzes. Üblicherweise handelt es sich dabei um Mitglieder der Landesparlamente und Landesregierungen, um Mitglieder der Bundesregierung, sofern sie kein eigenes Bundestagsmandat haben, und um Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wie Schauspieler, Sportler, Künstler oder Vertreter von Spitzenverbänden. Die Mitglieder sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, § 7 Satz 3 BPräsWahlG.“

Versorgung des Bundespräsidenten

1) Amtsbezüge

Auf dieser Grundlage erhält der Bundespräsident Amtsbezüge in Höhe von zehn Neunteln der Bezüge des Bundeskanzlers. Diese sind in § 11 Abs. 1 des Bundesministergesetzes in Verbindung mit dem Gesetz über die Nichtanpassung von Amtsgehalt und Ortszuschlag der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre geregelt. Hinzu tritt freie Amtswohnung mit Ausstattung und Aufwandsgeld (Aufwandsentschädigung) in Höhe von 78.000 Euro, aus dem auch die Löhne des Hauspersonals zu zahlen sind.

Die Amtsbezüge betragen im September 2023 laut Bundeshaushaltsplan 2023 21.666 Euro im Monat.

2) Ruhebezüge

Die Bezüge nach dem Ausscheiden aus dem Amt regelt das Gesetz über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten (BPräsRuhebezG) vom 17. Juni 1953. Seit 1959 werden die Amtsbezüge mit Ausnahme der Aufwandsgelder gewöhnlich als Ehrensold auf Lebenszeit weitergezahlt.

3) Fortdauernde Amtsausstattung

Die fortdauernde Amtsausstattung ehemaliger Bundespräsidenten umfasst lebenslang ein Büro im Bundespräsidialamt – jedoch nicht in dessen Gebäude – mit Personal, Reisen, Dienstfahrzeugen und Fahrer. Der Bundesrechnungshof hat dies 2018 als „Automatismus der ‚lebenslangen Vollaussattung‘“ bezeichnet und außerdem beanstandet, dass in der Verwaltungspraxis auch rein private Aufwendungen, Aufgaben der Ehefrauen und Unterstützung bei Nebentätigkeiten vom Bund finanziert wurden. Die bislang längste Gewährung einer Amtsausstattung für nachwirkende Aufgaben erstreckte sich über 37 Jahre nach einer fünfjährigen Amtszeit.

Kritik und Zusammenfassung am Verfassungsorgan Bundespräsident und seiner staatlichen Finanzierung:

- Der Bundespräsident, aus dem Kreise einer vertretenen Partei kommend – und damit **in Abhängigkeit und gerade nicht Neutralität seiner Überzeugungen** – hält sich eben nicht zurück mit seiner politischen Meinung
- **Er unterliegt keiner parlamentarischen und damit demokratischen Kontrolle seiner Aufgaben und Amtsführung!**
- Er entscheidet bei einem Gesetzgebungsnotstand, **er kann nur das Parlament auflösen und nur er kann nur eine Minderheitsregierung genehmigen!** Von wegen machtloses Amt! Der Einzige machtlose ist das Parlament und damit die Vertreter des Souveräns!
- **Er wird nicht vom Volk, dem Souverän, gewählt, er ist damit nicht demokratisch legitimiert (alle Macht geht vom Volke aus),** aber dennoch überprüft er die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen!
- **Er soll laut Verfassung eine neutrale Kraft sein und ist dennoch von einer oder mehreren Parteien gewählt und entsandt worden, die meist auch die Mehrheit im Parlament und Zugleich die Regierung stellt!** Eine Gewaltenteilung ist dies nicht! Zumal er auch noch nur die Parteilzugehörigkeit ruhen lassen muss.
- Er schlägt dem Parlament einen Kanzler vor, **nicht umgekehrt das Parlament!**
- **Er ernennt und entlässt Bundesrichter (also auch Verfassungsrichter), nicht das Parlament!**
- Er beruft die Parteienfinanzierungskommission ein, **nicht das Parlament!**
- **Der Bundespräsident kann keine Dekrete, Erlasse gegen den Willen der Regierung durchsetzen, auch nicht mit der Mehrheit des Parlaments. Er soll neutral sein, ist aber ein Anhängsel der Regierung!** Dies ist verfassungswidrig!

- **Er vertritt völkerrechtlich mit Zustimmung der Regierung Deutschland,** aber nicht mit Zustimmung des Parlaments, dem Souverän!
- **Der Vorschlag für den Kandidaten kommt aus der Bundesversammlung, nicht aus dem Parlament oder aus dem Volk.** Damit widerspricht diese Einschränkung klar der Verfassung! Alle Macht geht vom Volke aus!
Außerdem gehören zu den Wahlberechtigten in der Bundesversammlung viele nicht demokratisch gewählte und damit legitimierte Personen und damit Interessenvertreter!
- **Die Bezüge – ohne jegliche persönliche Verantwortung und Haftung – sind dazu im Verhältnis ungerechtfertigt hoch. Außerdem widerspricht eine lebenslange Alimentierung den Grundsätzen der Verfassung von Gleichheit. Auch die fortdauernde Ausstattung auf Lebenszeit verstößt gegen die guten Sitten und der Gleichbehandlung mit anderen Verfassungsorganen!** Außerdem kann er wie jeder anständige Bürger danach wieder seinem Beruf nachgehen, wie dies Herr Wulff als Anwalt praktiziert hat.

6. Verfassungsgericht: Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist in der Bundesrepublik Deutschland als Verfassungsgericht des Bundes sowohl ein unabhängiges Verfassungsorgan der Justiz, ranggleich mit den anderen obersten Bundesorganen, als auch der oberste Gerichtshof auf Bundesebene. Es hat damit eine Doppelstellung und -funktion.

Einerseits obliegt dem Bundesverfassungsgericht die Kontrolle des verfassungsmäßig bestimmten politischen Lebens, das es am Maßstab des Grundgesetzes interpretiert, dies unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Grundrechte des Bürgers. Insoweit wurde dem Gericht, in seiner Eigenschaft als Hüter der deutschen Verfassung, die grundlegende Ordnungsbefugnis über die Verfassung im gesellschaftlichen Wandel zuteil.

Andererseits ist das Gericht mit Sitz in Karlsruhe höchstes Gremium der Rechtsprechung. In dieser Funktion nimmt es gegenüber allen anderen Gerichten eine Sonderstellung ein, denn es ist befugt, deren Gerichtsentscheidungen aufzuheben. Die vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Entscheidungen sind rechtsverbindlich (§ 31 Abs. 1 BVerfGG). Bei Normenkontrollverfahren in Bezug auf die Bundes- und Landesgesetzgebung erstarken sie in Gesetzeskraft (§ 31 Abs. 2 BVerfGG). Obwohl dieses Bundesgericht die Entscheidungen anderer Gerichte kontrolliert, gehört es nicht zum Instanzenzug. Es übt keine fachliche Kontrolle aus, sondern überprüft, ob die getroffenen Entscheidungen der Fachgerichte mit dem Grundgesetz in Einklang stehen. Kommt es dabei zu dem Ergebnis, dass eine Verfassungsverletzung vorliegt, hebt es diese – ebenso gegebenenfalls Entscheidungen der Vorinstanzen – auf und verweist die Angelegenheit zur nochmaligen Überprüfung an die Fachgerichte zurück (§ 95 Abs. 2 BVerfGG).

Höchstes deutsches Gericht ist das Bundesverfassungsgericht, weil es Handlungen aller Verwaltungsebenen aufheben beziehungsweise bei Unterlassungen zum

Handeln bestimmen kann. Die Entscheidungen des Gerichts sind dabei weder von Staatsorganen noch von anderen anfechtbar.

Allgemeines

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts gelten als namhafte Persönlichkeiten, auch weil dies als gesellschaftliche und moralische Bedingung vorausgesetzt wird; sie zeichnen sich durch besondere Kenntnisse und Erfahrungen im öffentlichen Recht aus. Die Amtsbezeichnung der Richter, die nicht Präsident oder Vizepräsident sind, lautet „Richter des Bundesverfassungsgerichts“ (kurz: BVR) bzw. „Richterin des Bundesverfassungsgerichts“ (BVR'in), während (auf Lebenszeit ernannte) Richter bei den Instanzgerichten die Bezeichnung „Richter(in) am ... [z. B. Amtsgericht, Arbeitsgericht, Landgericht, Finanzgericht, Landessozialgericht, Verwaltungsgerichtshof, Bundesgerichtshof, Bundespatentgericht]“ tragen.

Präsident und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts werden nach § 9 BVerfGG abwechselnd von Bundestag und Bundesrat bestimmt sowie nach § 10 BVerfGG vom Bundespräsidenten ernannt.

Wahl der Richter

Rechtsgrundlagen für die Wahl sind Art. 94 GG, in dem die Wahl durch Bundestag und Bundesrat festgeschrieben ist, sowie die §§ 2–11 BVerfGG, welche ausführende Bestimmungen enthalten. Die eine Hälfte der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts wird vom Bundestag gewählt, die andere Hälfte vom Bundesrat.

Das Bundesministerium der Justiz ist beauftragt, eine Liste der Bundesrichter, die die nötigen Qualifikationen besitzen, zu führen. Ebenso ist eine Liste der Kandidaten zu führen, die durch die Bundesregierung, eine Landesregierung oder eine Fraktion des Bundestages für die Wahl vorgeschlagen wurden und die nötigen Qualifikationen besitzen. Die Listen sind eine Woche vor einer Wahl den Präsidenten von Bundestag und Bundesrat zuzuleiten (§ 8 BVerfGG).

Verteilungsschlüssel aufgrund politischer Absprache

Weder das Grundgesetz noch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz gibt ein politisches Verteilungsergebnis vor.

Aufgrund einer politischen Absprache zwischen den maßgeblichen Parteien wurde bis zum Jahr 2016 das Vorschlagsrecht in Bundesrat und Bundestag weitestgehend abwechselnd durch die CDU/CSU und die SPD bestimmt. 2016 vereinbarte man eine Vorschlagsabfolge unter Einbeziehung der Grünen, 2018 dann einen 3-3-1-1-Verteilungsschlüssel unter Einbeziehung der FDP, nachdem diese wieder in den Bundestag eingezogen war: In jedem Senat sollen jeweils drei der acht Richter durch die Union und die SPD und jeweils einer durch die Grünen und die FDP vorgeschlagen werden.

Ruhegehalt und Nebeneinkünfte

Richter des Bundesverfassungsgerichts, die vor ihrem Dienst Beamte oder Richter waren, treten nach Ende der Amtszeit als Bundesverfassungsrichter in den Ruhestand, es sei denn, ihnen wird ein anderes Amt zugewiesen. Das Ruhegehalt wird dann so berechnet, als sei ein Richter bis zum Ende seiner Tätigkeit als Bundesverfassungsrichter in seinem früheren Amt tätig gewesen. War der ehemalige Bundesverfassungsrichter zuvor nicht beim Bund als Richter oder Beamter tätig und entstehen seinem ehemaligen Dienstherrn durch den Eintritt in den Ruhestand nach Ende der Amtszeit Kosten in Form von Ruhegehalt oder Ähnlichem, erstattet der Bund diese Kosten.

Punkt 9 der Verhaltensleitlinien lautet: „Die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts können für Vorträge, für die Mitwirkung an Veranstaltungen und für Publikationen eine Vergütung nur und nur insoweit entgegennehmen, als dies das Ansehen des Gerichts nicht beeinträchtigen und keine Zweifel an der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Integrität seiner Mitglieder begründen kann. Dadurch erzielte Einkünfte legen sie offen. Die Übernahme der Kosten für Anreise, Unterkunft und Verpflegung durch den Veranstalter in angemessenem Umfang ist unbedenklich.

Entlassung

Die Bundesverfassungsrichter unterliegen nicht dem Bundesdisziplingesetz, das für andere Richter eingeschränkt gilt. Abgesehen von der Entlassung kommen sonstige Disziplinarmaßnahmen (Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt) gegen Bundesverfassungsrichter nicht in Betracht.

Kritik und Zusammenfassung an Verfassungsorgan Bundesverfassungsgericht und seiner staatlichen Finanzierung:

- Das Verfassungsgericht wird gesetzlich so gestellt, als wären Fehlurteile nicht möglich, was klar aber einer demokratische Kontrolle von Check and Balance widerspricht und damit auch den Interessen des Souverän widerspricht, zumal die Richter meist Angehörige von Parteien sind! Entscheidungen sind nicht anfechtbar, auch nicht auf europäischer Ebene!
- Eine Hälfte wird von dem Bundesrat bestellt, der jedoch nicht vom Parlament, und damit den Abgeordneten, direkt bestimmt wurde. Eine Umgehung zu tiefst undemokratischer Strukturen
- Die Verfassung gibt zweifelsfrei keinen politischen Verteilungsschlüssel zur Besetzung der Richter vor. Dennoch praktizieren die etablierten Parteien die Besetzung nach Günstlingen und verstoßen damit gegen das Verfassungsprinzip, dass nur Abgeordnete als Vertreter des Souveräns diese Befugnis zukommt. Alle Macht geht vom Volke aus!

- **Die Bezüge und Ruhegelder der Verfassungsrichter errechnen sich so, als wären sie ihr ganzes Leben Verfassungsrichter gewesen.** Was dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Verfassungsorgane massiv widerspricht!
- **Eine Teilnahme an Veranstaltungen und entsprechende Einnahmen werden geduldet, verstoßen aber klar gegen die Neutralität und Unparteilichkeit von Verfassungsorganen!**
- **Das Verfassungsgericht unterliegt keiner parlamentarischen Kontrolle und auch keinerlei disziplinarischen Maßnahmen! Ein entscheidender Fehler!**

Ausblick auf eine immer drängender werdende Reformation unser Verfassung und ihrer Organe zum Wohle einer modernen und wahren Demokratie

Unsere veraltete Verfassung (GG Art. 146) und ihre Organe bedürfen einer Reformation, um sie stärker noch als bisher modernen und wahren Demokratien anzupassen. **Dabei ist besonders auf den dringend notwendigen Grundsatz von persönlicher Verantwortung und persönlicher Haftung im Amt bei politischen Beamten Wert zu legen.** Ansonsten entwickelt sich der Staat weg von der Demokratie hin zu einem autokratischen Staat mit allen negativen Folgen für Vertrauen, Glaubwürdigkeit, Freiheit und Gerechtigkeit gegen jedermann.

Wir stellen daher folgende grundsätzlichen Forderungen auf und werden diese mit Hilfe der Bürger, fachkundigen Vertretern von Parteien, Staatsrechtlern und Interessierten durch alle Institutionen verfolgen, **bis diese umgesetzt und in eine Wiedereinführung der Staatshaftung einmündet.** Zum Wohle einer wahren Demokratie und zur Herrschaft des Volkes:

1. Wahlen: Jeder Bürger, unabhängig von der Unterstützung einer Partei, seiner Stellung in der Gesellschaft oder seiner finanziellen Ausstattung soll zu Wahlen antreten können, **vorausgesetzt er hat die deutsche Staatsbürgerschaft, ist der deutschen Sprache mächtig und nicht straffällig geworden, besitzt eine Berufsausbildung o.ä. Qualifikation und hat schon mehrjährige praktische Berufserfahrung in seinem Beruf sammeln können.** Um zur Wahl zugelassen zu werden, benötigt er 1 % der Unterschriften der Wahlberechtigten seines Wahlkreises. Jeder der so Zugelassenen, erhält für seinen Wahlkampf einmalig, einheitlich als Start einen festen Betrag pro Wahlberechtigten. Ansonsten darf er sich nur noch aus Spenden zusätzlich finanzieren, **diese sind im Detail für jedermann offen zu legen!**

Die einfache Mehrheit in seinem Wahlkreis entscheidet über den Einzug ins Parlament.

Das Motto muss wieder lauten: Menschen wählen Menschen als Vertreter in ein Parlament und nicht Parteien!

2. Parteien: Selbstverständlich können Menschen, die sich zur Wahl stellen einer Partei, Organisation o.ä. angehören. In diesem Falle entfällt aber der einmalige, einheitliche feste Startbetrag pro Wahlberechtigten.

Somit muss die Partei den Wahlkampf für den so zur Wahl Stehenden selber finanzieren.

Parteien dürfen sich ausschließlich über Spenden finanzieren und müssen diese bis ins Detail für jedermann offen legen.

Parteien können nicht zu Wahlen antreten, nur Abgeordnete und damit Menschen!

Dies garantiert die Chancengleichheit parteiunabhängiger Kandidaten und Bewegungen und verpflichtet zu persönlicher Verantwortung und Haftung der Abgeordneten!

So haben auch Vertreter der unterschiedlichsten Berufsgruppen eine Chance, Gehör durch einen Abgeordneten im Parlament zu finden und damit Willensbildung auszuüben!

3. Parlament: Die gewählten Abgeordneten (direkter Vertreter der Mehrheit der Wähler in seinem Wahlkreis) sind ausschließlich ihren Wählern im Wahlkreis gegenüber zur Rechenschaftslegung einmal im Jahr verpflichtet, bei der sie Auskunft über das Erreichte, konkrete Ergebnisse und neue Vorhaben geben müssen.

Sie übernehmen damit die persönliche Verantwortung und die persönliche Haftung für die Umsetzung der bei der Wahl versprochenen Ziele.

Die Bürger des Wahlkreises haben bei erheblichen Abweichungen, Untätigkeit, Gesetzesverstößen des Abgeordneten die Möglichkeit über eine Petition – einfache Mehrheit der Wahlberechtigten des Wahlkreises – eine vorzeitige Abwahl zu erzwingen.

Das Parlament wählt, wie bisher aus seiner Mitte einen Regierungschef oder –chefin, die entweder parteiunabhängig sein können oder aber auch einer Partei angehören können. Gewählt ist die Regierungschefin oder Regierungschef, der die einfache Mehrheit des Parlaments in geheimer Wahl auf sich vereinigen kann. Dieser so Gewählte, sucht sich **fachkundige Abgeordnete des Parlaments für die jeweiligen Ressorts**, die er zu Ministern machen möchte. Also Verteidigungsminister (z.B. von Abgeordneten, die aus der Bundeswehr kommen), einem Gesundheitsminister (z.B. der praktizierender Arzt ist), Wirtschaftsminister (z.B. der Führungskraft in einer Bäckerei ist oder war) usw.. **Sind diese, was zwingend ist, unter den Abgeordneten nicht vorhanden, so sind diese außerparlamentarisch zu suchen und entsprechend zu ernennen!**

Die Abgeordneten des Parlaments haben das Vorschlagsrecht für Gesetze und verabschieden diese auch in geheimer Wahl.

Das Parlament kann auf 299 Abgeordnete verkleinert werden, da keine Parteien, sondern nur noch Kandidaten zur Wahl zugelassen werden! Damit entfallen auch Zweitstimmen und Ausgleichsmandate, sowie die 5 Prozent Hürde!

Änderungen in der Verfassung müssen mit einfacher Mehrheit möglich sein, sonst entfernt sich die Verfassung von den Bürgern, für die sie da sein soll, immer mehr!

4. **Regierung:** Die Regierungschefin oder der –chef sind ausschließlich dem Parlament verpflichtet, sie werden von den Abgeordneten mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt und können jederzeit auch wieder abgewählt werden!

Die Regierung hat die Gesetze des Parlaments umzusetzen.

5. **Bundespräsident:** Wird auf Vorschlag der Abgeordneten des Parlaments und der Bürger (Petition mit mindestens 1 % der Wahlberechtigten) durch Direktwahl der Wahlberechtigten mit einfacher Mehrheit gewählt.

Er ist nur den Abgeordneten des Parlaments und damit den Bürgern verpflichtet.

6. **Verfassungsgericht:** Die Richter werden von den Abgeordneten des Parlaments in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt!

Zusammengefasst, um die wahre Demokratie lebhaft, glaubwürdig, freiheitlich und gerecht weiter auszubauen, bedarf es Reformen, die den Souverän einer Demokratie wieder in den Mittelpunkt rücken und nicht Parteien.

Dabei ist wichtig, dass alle Verfassungsorgane auf den Grundsatz persönlicher Verantwortung und persönlicher Haftung eingeschworen werden. Dies gelingt am schnellsten und sichersten mit der Wiedereinführung der Staatshaftung (Weitere Informationen und Beispiele unter „Weitere Themen“ für das derzeitige nicht Vorhandensein finden Sie unter www.citizens-foundation.com). Nur diese ermöglicht in einer wahren Demokratie, dass alle sehr sorgfältig mit ihrer übertragenen Verantwortung im Sinne der Bürger umgehen, weil bei Fehlentscheidungen oder Verstößen die persönliche Haftungsübernahme auf dem Fuße folgt.

Dazu ist die Staatshaftung in der Verfassung zu verankern, so dass auch Extreme und Verfassungsfeinde – egal auf welcher Seite – am Ende zur persönlichen Haftung herangezogen werden können.

Schließlich haben die Menschen genug von der Verantwortungslosigkeit und der Nichthaftung für Fehlentscheidungen politischer Beamter, wie z.B. der ehemalige Verkehrsminister Scheuer von der CSU.

Wir haben zunächst nur die wesentlichen Eckpunkte als Vorschlag zur Verbesserung unserer Demokratie und der Stärkung des Einflusses der Bürger skizziert.

Wir werden dies mit interessierten Bürgern, fachkundigen Abgeordneten des Parlaments und Staatsrechtlern (unter mitarbeit@citizens-foundation.com) in der Zukunft detailliert ausarbeiten und Vorschläge für das Parlament machen, um am Ende für die nächsten Generationen die Freiheit und vor allem die Gerechtigkeit in diesem Staate dauerhaft und für jedermann zu sichern.

Das sind wir unsere Vorfahren aufgrund unserer Geschichte, unseren Kindern und Enkelkindern für ihre Zukunft schuldig!

Denn check and balance – aller Verfassungsorgane – gehört zu einer modernen Demokratie!

Wahre Demokratie lebt von Menschen und nicht von Parteien!

Ihre „Till Eulenspiegel“'s

01.03.2024

Anmerkung:

Wir danken an dieser Stelle ausdrücklich der, wie immer exzellenten Arbeit der Autoren von Wikipedia, auf die wir als prägnante, kurze und umfassende Kurzdarstellungen zu den Verfassungsorganen in Form umfangreicher Texte zurückgegriffen haben!

Darüber hinaus gehende Übernahme von Texten haben wir einzeln durch Zitate gekennzeichnet!